



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 23. Dezember 2022

Nr. 35

Inhalt:	Seite
Allgemeinverfügung - Änderung der Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“	527-528
Dritte Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen	529-536
Satzung über die Durchführung regelmäßiger Kommunalstatistiken zur Erhebung von Mietwerten in der Landeshauptstadt Magdeburg (Mietwerterhebungssatzung)	537-542
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)	543-546
Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg	547-548
Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg	549-554
Entgeltordnung Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg einschließlich Bereich Jugendkunstschule und FigurenSpielSammlung (Villa P.)	555-558
Satzung des Beirates „Forum Zukunft Festung“ der Landeshauptstadt Magdeburg	559-562

Feststellungsbeschluss der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	563-565
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“	566-568
Öffentliche Auslegung (09.01.2023 bis 08.02.2023) des 3. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-54“	569-571
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 262-2 "Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße"	572-573
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 339-2A „Friedenshöhe“ im Teilbereich A	574-575
Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf – Klinketal“ im Teilbereich der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	576-579
Öffentliche Auslegung (09.01.2023 bis 08.02.2023) des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 481-1 „Iltisweg“	580-583
Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Magdeburg Buckau“	584-585
Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2021 (Auslegung: 09.01.2023 bis 17.01.2023)	586
Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGGM) zum 31.12.2021 (Auslegung: 09.01.2023 bis 17.01.2023)	587
Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2021 (Auslegung: 09.01.2023 bis 17.01.2023)	588
Jahresabschluss der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH zum 31.12.2021 (Auslegung: 09.01.2023 bis 17.01.2023)	589
Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) (Auslegung: 16.01.2023 bis 25.01.2023)	590-595

Allgemeinverfügung
Änderung der Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“

I. Festsetzung der Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“

Abweichend von den in § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg (Wochenmarktordnung) in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zur Wochenmarktordnung werden die Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“ wie folgt festgesetzt:

Dienstag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten am Samstag bleiben unverändert von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Begründung

Nach § 2 Absatz 3 der Wochenmarktordnung ist die Landeshauptstadt Magdeburg ermächtigt, abweichende Festlegungen zu den Öffnungszeiten zu treffen.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 10. August 2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13. August 2021, sowie vom 24. Dezember 2021 wurden die Öffnungszeiten des Wochenmarktes „Alter Markt“ von Dienstag bis Freitag abweichend und befristet bis zum 31. Dezember 2021 bzw. 31. Dezember 2022 von 09:00 bis 16:00 Uhr festgesetzt.

Die um eine Stunde verkürzten Öffnungszeiten wurde auf Anregung der Arbeitsgruppe Wochenmärkte verfügt. Die Reduzierung wurde mit den Wochenmarkthändlerinnen und Wochenmarkthändlern abgestimmt. In der Sitzung der Arbeitsgruppe Wochenmärkte vom 25. November 2022 wurde die Reduzierung der Öffnungszeiten diskutiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Reduzierung der Öffnungszeiten auf große Resonanz bei den Wochenmarkthändlerinnen und Wochenmarkthändlern stößt und um ein weiteres Jahr verlängert werden soll. Dieser Anregung wird mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung gefolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, 9. Dezember 2022

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Dritte Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen

Für die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg haben, wird Folgendes verfügt:

I. Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen (Infizierte)

1. Personen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest nachgewiesen wurde (nachfolgend infizierte Personen oder Infizierte genannt), haben sich unverzüglich in ihrer Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (häusliche Isolation).

Soweit infizierte Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der in Satz 1 genannten Verpflichtung sowie der weiteren in dieser Allgemeinverfügung bestimmten Maßnahmen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine infizierte Person oder deren gesetzlicher Vertreter oder Betreuer von der Landeshauptstadt Magdeburg eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für Infizierte am Tag der Abnahme des Erstnachweises durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.

Die Dauer der Absonderung für Infizierte ist abhängig von der Zuordnung zu einer der unter Buchstaben a und b genannten Personengruppen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der positiven Testung nicht mitgerechnet; die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der positiven Testung folgt.

- a) Für die **allgemeine Bevölkerung** (auch für Schülerinnen/Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort) wird eine häusliche Isolation für die Dauer von **5 Tagen** (ohne verpflichtenden abschließenden Test) angeordnet.

Es wird **dringend empfohlen**, beginnend nach Tag 5 wiederholt eine (Selbst-)Testung mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen und sich in Selbstisolation zu begeben, bis das Testergebnis negativ ist.

- b) Für **Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** wird eine häusliche Isolation für die Dauer von **5 Tagen** angeordnet.

Eine **Wiederaufnahme der Tätigkeit** ist den Beschäftigten in den genannten Einrichtungen erst gestattet, wenn nachfolgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Die betroffene Person war zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei.
- Frühestens am Tag 5 wurde ein negativer Nukleinsäure-Amplifikationstest oder zertifizierter Antigentest abgenommen, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist (Freitestung).

Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, ist der betroffenen Person die Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage untersagt. Danach ist eine weitere Testung möglich.

Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.

Das negative Testergebnis ist in Form eines durch einen Leistungserbringer ausgestellten Nachweises nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22a Absatz 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) auf Verlangen dem Arbeitgeber oder der Landeshauptstadt Magdeburg zu übermitteln.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, im Einzelfall einen abweichenden Isolationszeitraum zu bestimmen.

3. Bei Personen, die mittels zertifizierten Antigentest-Schnelltest positiv getestet werden, endet die Isolation, falls der erste nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

II. Weitere an Infizierte gerichtete Maßnahmen

1. Während der häuslichen Isolation ist es den betroffenen Personen untersagt, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg zu verlassen.
2. Soweit Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Wiederaufnahme der Tätigkeit einen Test bei einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung abnehmen lassen wollen, darf die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg ausschließlich zur Durchführung des Tests verlassen werden. Die von den Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung betriebenen Testzentren sind dabei auf einem unmittelbaren Weg aufzusuchen. Entsprechendes gilt für den Weg zurück zur Wohnung oder zu der anderen geeigneten Unterkunft. Außerhalb der Wohnung oder der anderen geeigneten Unterkunft wird empfohlen, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren.

3. Den betroffenen Personen ist es während der häuslichen Isolation ferner untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren (siehe unten: „Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Isolation oder Quarantäne“).

III. Öffentliche Bekanntgabe, Geltungsdauer, Gleichstellung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am 1. Januar 2023 als bekannt gegeben.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten auch für Infizierte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in häuslicher Isolation befinden.

2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheits- und Veterinäramt, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31. Januar 2023.
4. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

IV. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes).

V. Kontaktaufnahme zur Landeshauptstadt Magdeburg

Bei Fragen zu dieser Allgemeinverfügung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Veterinäramtes Auskunft geben. Diese sind wie folgt zu erreichen:

- unter den Telefonnummern
(03 91) 5 40 60 36
(03 91) 5 40 60 37
(03 91) 5 40 60 38
- per E-Mail (nur für formlose Schreiben ohne elektronische Signatur)
hotline.corona@ga.magdeburg.de
- per Post über die Anschrift
Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin
Gesundheits- und Veterinäramt
Lübecker Straße 32
39124 Magdeburg

Diese Kontaktdaten des Gesundheits- und Veterinäramtes sind auch zu nutzen, wenn nach dieser Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Unterrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg besteht oder von ihr eine Zustimmung einzuholen ist.

Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunale Trägerin des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) und den §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass des Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Rechtsgrundlage für die Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde unter anderem dann, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 28a, 28b und 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Der Adressatenkreis des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist in § 2 Nummer 4 bis Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes definiert. Danach ist Kranker eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, Krankheitsverdächtiger eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, und Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein. Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Virus SARS-CoV-2 nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der aktuellen Infektionslage in Deutschland vor. Das Virus SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zur COVID-19-Erkrankung, einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, führen kann und rechtfertigt daher grundsätzlich die Anordnung der Absonderung als Schutzmaßnahme.

Die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 kann mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR- und zertifizierten Antigentest diagnostiziert werden. Es ist daher gerechtfertigt, Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer solchen Testung nachgewiesen wurde (infizierte Personen), als Kranke oder Ausscheider einzustufen.

Die Corona-Pandemie begründet weiterhin eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die ein Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern zur Vermeidung eines exponentiellen Wachstums der Infektionen mit unmittelbaren, nicht absehbaren Folgen für Gesundheit, Leib und Leben der Bevölkerung mit Blick auf die diesbezüglich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht des Staates gebietet.

Das Infektionsgeschehen für die Landeshauptstadt Magdeburg liegt noch immer auf einem hohen Niveau. Die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Werte für die 7-Tage-Fallzahl und die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 1. Dezember 2022 sind in der Tabelle dargelegt (abgerufen am 14. Dezember 2022):

Tag	7- Tage-Fallzahl	Sieben-Tage-Inzidenz
1. Dezember 2022	348	147,3
2. Dezember 2022	325	137,6
3. Dezember 2022	366	155,0
4. Dezember 2022	366	155,0
5. Dezember 2022	366	155,0
6. Dezember 2022	285	120,7
7. Dezember 2022	401	169,8
8. Dezember 2022	376	159,2
9. Dezember 2022	380	160,9
10. Dezember 2022	373	157,9
11. Dezember 2022	373	157,9
12. Dezember 2022	373	157,9
13. Dezember 2022	488	206,6
14. Dezember 2022	393	166,4

Von diesem Infektionsgeschehen ausgehend ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, Absonderungsanordnungen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber infizierten Personen zu treffen, um der Ausbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19 zu begegnen. Die Anordnung zur Absonderung greift zwar erheblich in die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere in die Bewegungsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie gewöhnlich die Berufsfreiheit ein. Zudem kann der Familienfrieden einer erheblichen Belastung ausgesetzt sein.

In Anbetracht des gewichtigen Ziels der Pandemiebekämpfung sowie des damit verfolgten Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und des Funktionierens des staatlichen Gesundheitssystems sind solche Anordnungen als verhältnismäßig zu betrachten. Mit der Verpflichtung zur Absonderung in der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft kann unterbunden werden, dass Personen, die sich infiziert haben, mit anderen Personen in Kontakt treten und auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Wenn die von den Regelungen in dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht (§ 28 Absatz 3 in Verbindung § 16 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes). Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört (§ 28 Absatz 3 in Verbindung § 16 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes).

Die Anordnung zur Absonderung ist eine mögliche und geeignete Maßnahme zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Diese Maßnahme verhindert die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit. Die Absonderung von infizierten Personen ist seit Beginn des Corona-Geschehens in Deutschland eine zentrale Säule der Bekämpfungsstrategie. Die Anordnung zur Absonderung ist geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen und der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken. Die Anordnung zur Absonderung ist auch erforderlich. Da die Absonderung von infizierten Personen eine wesentliche Säule der Pandemiebekämpfung darstellt, ist eine mildere, aber ebenso wirksame Maßnahme wie die Absonderung in der derzeitigen Situation nicht ersichtlich.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch angemessen. Dem Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen steht der Schutz von Gesundheit und Leben der Allgemeinheit, insbesondere demjenigen von Risikopatienten, sowie der Schutz des öffentlichen Gesundheitssystems vor einer Überlastung bei ungehinderter Ausbreitung des Infektionsgeschehens

gegenüber. Angesichts der hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben, der möglichen gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs von Infektionen und Erkrankungen einer Vielzahl von Personen ist der Eingriff trotz seiner Intensität als angemessen zu bewerten, zumal der Gesetzgeber mit den §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes Regelungen zur Entschädigungen beruflicher Verdienstauffälle geschaffen hat. Soweit die Verpflichtung zur Absonderung Schülerinnen und Schüler betrifft, können sich diese Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung (Hausaufgaben) von ihrer Schule zusenden lassen, um keinen allzu großen Rückstand zu erleiden.

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die eröffnete Möglichkeit zu werten, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft mit ausdrücklicher Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen zu dürfen, wobei dies einer Einzelfallentscheidung vorbehalten bleiben soll.

Auch die verfügte Dauer der häuslichen Isolation ist nicht zu beanstanden. Der Bemessung der Dauer der Absonderung liegen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Quarantäne- und Isolierungsdauer bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition zugrunde (siehe hierzu unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html; Stand: 2. Mai 2022).

Rechtsgrundlage für die Anordnung an Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sich vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit einer Testung zu unterziehen, ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Danach ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für die Beschäftigten in den genannten Einrichtungen als Schutzmaßnahme zu verfügen und die Wiederaufnahme der Tätigkeit zu untersagen, falls das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv ist.

Die Anordnung an Beschäftigte in den genannten Einrichtungen, sich vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit einer Testung zu unterziehen, ist möglich und geeignet, Personen in diesen Einrichtungen, die regelmäßig den vulnerablen Personengruppen angehören, vor den Risiken einer Infektion zu schützen.

Die Testpflicht für diese Beschäftigten ist erforderlich, da eine weniger belastende Maßnahme, die einen vergleichbaren Schutz für die Personen in den Einrichtungen bietet, nicht ersichtlich ist. Die Testpflicht ist auch angemessen. Der Zweck der Regelung besteht darin, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen, in denen sich überwiegend in besonderem Maße gefährdete Personen aufhalten, möglichst abzusenken. Die Maßnahme dient damit dem Schutz der besonders hochwertigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit. Demgegenüber sind die mit der Maßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen der Grundrechte der Beschäftigten als geringer einzustufen. Mit einer Testung ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Beschäftigten verbunden. Ein solcher Eingriff ist im Vergleich zu den Gefahren, die für die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Personen in den Einrichtungen im Fall einer Ansteckung mit dem Coronavirus entstehen, als deutlich geringfügiger anzusehen.

Die an die Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gerichtete Untersagung der Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage und die Anordnung, sich danach erneut zu testen, falls das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv ist, bezweckt gleichfalls den Schutz vor den Risiken einer Infektion. Zur Verhältnismäßigkeit wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Die Befristung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Januar 2023. Unter Würdigung der Entwicklung der Fallzahlen im Januar 2023 und anhand weiterer Indikatoren wird über den Erlass einer weiteren Allgemeinverfügung entschieden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich entschieden, die Anordnung der Absonderung und zur Testpflicht als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Der Erlass und die Bekanntgabe einer einzelfallbezogenen schriftlichen Anordnung ist zeitaufwändig. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anordnungen noch vor Ablauf des Isolationszeitraumes zu den Adressaten gelangen. Das mit den Anordnungen verfolgte Ziel, wirksam die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit zu verhindern, kann allein mit einzelfallbezogenen Verfügungen angesichts der kurzen Zeiträume nicht erreicht werden.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 1 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 19. Dezember 2022

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweis zum Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Empfehlungen für Kontaktpersonen

Als **Kontaktpersonen** gelten Personen, die Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall haben oder hatten. Kontaktpersonen sind insbesondere Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören.

An Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten ergehen grundsätzlich **keine Anordnungen** mit einer Pflicht zur Absonderung (häusliche Quarantäne), sondern **nur Empfehlungen**.

Für Kontaktpersonen, gilt die **dringende Empfehlung**, für die Dauer von **5 Tagen** selbstständig **Kontakte zu reduzieren**, insbesondere zu Personen aus Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf.

Zusätzlich wird in dieser Zeit eine tägliche (**Selbst-)Testung** mit Antigen-Schnelltest **dringend empfohlen**. Entsprechend überprüfte Antigen-Schnelltests sind in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests aufgenommen wurden (Common RAT List des HSC) und unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/testsysteme.html>

Hinweis auf die gesetzliche Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen und bei ambulanten Pflegediensten

In Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen und bei ambulanten Pflegediensten sind die Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Isolation oder Quarantäne

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz (Benommenheit mit abnormer Schläfrigkeit).

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und anzugeben, dass eine Anordnung zur Absonderung besteht.

Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, sollten infizierte Personen und Kontaktpersonen die innerhäuslichen Kontakte auf das Notwendigste beschränken. Auf gemeinsame Mahlzeiten sollte verzichtet werden. Soweit möglich, sollten betroffene Personen separate Schlaf- und Aufenthaltszimmer nutzen.

Die allgemeinen Hygieneregeln sollten unbedingt beachtet werden:

- Beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Papiertaschentuch benutzen, das danach sofort entsorgt werden soll.
- Regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife und Wasser.
- Berühren der Augen, der Nase und des Mundes mit den Händen vermeiden.

Weitere Empfehlungen

Nach Beendigung der Isolierung oder Quarantäne wird eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt mit anderen Personen empfohlen. Diese Empfehlung gilt bis zum 14. Tag nach Beginn der Isolation oder Quarantäne. Sollten nach Beendigung der Isolation oder Quarantäne innerhalb dieser 14 Tage Symptome auftreten, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, sollte sofort eine Selbstisolation und mindestens ein zertifizierter Antigentest durchgeführt werden. Bei einem positiven Test gilt die betroffene Person als infizierte Person (siehe Nummer I der Allgemeinverfügung).

Satzung über die Durchführung regelmäßiger Kommunalstatistiken zur Erhebung von Mietwerten in der Landeshauptstadt Magdeburg (Mietwerterhebungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 8 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie § 6 und 7 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) vom 18. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 130) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 08.12.2022 die folgende Satzung über die Durchführung regelmäßiger Kommunalstatistiken zur Erhebung von Mietwerten beschlossen:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung von Mietwerten

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg führt eine regelmäßige standardisierte Umfrage zur Erhebung von Mietwerten und mietwertrelevanten Merkmalen von Wohnungen auf Basis einer Zufallsstichprobe durch.

(2) Die Datenerhebung und –verarbeitung erfolgt durch das Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung unter Einhaltung der Vorgaben des Statistikgesetzes Sachsen-Anhalt (StatG-LSA §§6-7)

(3) Die Befragungen sind online, postalisch und in Ausnahmefälle auch telefonisch möglich bzw. Face-To-Face durchzuführen. Die zu erhebenden Daten können der Erhebungsstelle in elektronischer Form übermittelt werden.

(4) Für die Befragung gilt eine Auskunftspflicht gemäß StatG-LSA § 6 Absatz 1 in Verb. mit § 13 StatG-LSA.

(5) Wesentlicher Zweck der Erhebung ist die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Landeshauptstadt Magdeburg.

(6) Weitere Verwendung der erhobenen Daten von Dritten in anonymisierter Form sind zu wissenschaftlichen Forschungszwecken möglich. Die Anonymisierung ist durch das Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung durchzuführen. Über die Verwendung der Daten ist eine Kooperationsvereinbarung zur Datennutzung zu schließen.

§ 2 Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Befragungseinheiten sind Wohnungen.

(2) Die Höhe der Ergebnisstichprobe (Nettostichprobe) soll mindestens 1 % des relevanten Wohnungsbestandes abdecken. Aufgrund fehlender objektiver Daten über Mietverhältnisse im

Wohnungsbestand werden in der Bruttostichprobe bei Bedarf zum Erreichen der Repräsentativität bis zu 18 000 Wohnungen gezogen.

(3) Die zu befragenden Personen werden in Abhängigkeit der vorliegenden Daten entweder

- a) per Zufall auf Grundlage des Einwohnermelderegisters unter der volljährigen wohnberechtigten Bevölkerung gezogen

Oder

- b) per Zufall auf Grundlagen der Zählernummern des Grundversorgers/Netzbetreibers sowie der zum Zähler zugehörigen Vertragsdaten (Adresse der zum Zähler zugehörigen Wohnung, Vorname, Nachname und Anschrift der Vertragsnehmer, Zählereigentümer) ermittelt.

Die ausgewählten Personen können die Auskunft einem anderen Angehörigen des Haushaltes oder einer anderen sachkundigen Person des Vertrauens übertragen, sofern diese volljährig sind.

- c) Alternativ zu a) und b) können auch ganz oder teilweise die Eigentümer der Wohnungen der in a) oder b) ermittelten Adressen angeschrieben werden. Die Identifizierung der Wohnung erfolgt unter Angabe des Namens des Mieters, der Eigentümer über die Daten zur Grundsteuer oder den Angaben des kommunalen Grundversorgers/Netzbetreibers zu den Vertragspartnern.

§ 3 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt

Die Datenerhebung wird alle zwei Jahre durchgeführt. In begründeten Fällen kann die Folgerhebung maximal 4 Jahre später durchgeführt werden. Der Berichtszeitraum ist der 1. Monat des Jahres, für den die Miete erhoben wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich 30 Tage vor Beginn des Berichtszeitraumes bis 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes.

§ 4 Gegenstand der Umfrage

Die Erhebungsmerkmale der setzen sich wie folgt zusammen.

(1) Zur Beurteilung der Lage

- a) Merkmale zur stadträumlichen Lage
- b) Wohnlageneinstufung, z. B. mittels Bodenrichtwert oder qualitativer Lagebeurteilung
- c) Art der Bebauung
- d) Überwiegende Geschossanzahl der Nachbargebäude
- e) Verkehrsaufkommen
- f) Belastungen durch Industrie und Gewerbe
- g) Erreichbarkeit von ausgewählten Einrichtungen der Infrastruktur

(2) Zum Gebäude

- a) Bauweise
- b) Baujahr
- c) Modernisierungsmaßnahmen und Jahr der Modernisierung
- d) Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- e) Anzahl der Geschosse im Gebäude
- f) Barrierefreiheit
 - o Personenaufzug
 - o Zugänglichkeit von Gemeinschaftsbereiche

- Zugänglichkeit zur Wohnung
- g) Energetische Beschaffenheit
 - Wärmedämmung
 - Energieausweis
- h) Zustand und Gesamteindruck
- i) verfügbare gemeinschaftlich genutzte Nebenräume, Flächen, Anlagen und Einrichtungen:
 - Keller, Fahrradkeller, Boden, Gewerberäume, Abstellräume
 - Wascheinrichtung, Waschküche, Trockenraum, Trockenplatz
 - Garage oder Stellplatz
 - Hausgarten/Hausterrasse
 - Spielplatz
 - Sonstige Einrichtungen

(3) Zur Wohnung

- a) Baujahr der Wohnung (falls Ausbaumaßnahme)
- b) Lage der Wohnung im Gebäude
- c) Fläche der Wohnung in qm
- d) Anzahl der Wohnräume mit mindestens 6 qm
- e) Heizungsart, Energieträger, Regelungstechnik, Installation
- f) Art der Warmwasserversorgung
- g) Sanitärausstattung (Bad, WC)
- h) Küchenausstattung
- i) Fußbodenbelag
- j) Anschlüsse für elektronische Medien
- k) Internetanschluss
- l) Stuck oder andere aufwändige Wand- und Deckengestaltung
- m) Türöffnungs-, Gegensprechanlage
- n) Gebäudesicherheit
- o) Fensterverglasung
- p) Fliesenarbeiten
- q) Lüftungsanlage
- r) Sonnenschutz
- s) Türen und Schlösser
- t) Zuschnitt der Wohnung
- u) energetische Ausstattungsmerkmale
- v) barrierefreie Ausstattungsmerkmale
- w) verfügbare privat genutzte Nebenräume, Flächen, Anlagen und Einrichtungen:
 - Balkon, Loggia, Terrasse
 - Dachterrasse, Wintergarten, Garten
 - Keller, Fahrradkeller, Abstellräume, Boden
 - Garage oder Stellplatz

(4) zum Mietverhältnis:

- a) Nettokaltmiete
- b) kalte Betriebskosten
- c) warme Betriebskosten
- d) Art der Abrechnung der Betriebskosten
- e) Modernisierungskosten-Umlagen
- f) Beginn des Mietverhältnisses
- g) Zeitpunkt und Art der letzten Mieterhöhung mit Ausnahme von Erhöhungen der Betriebskosten nach §560 BGB

- h) Angaben zum im Mietvertrag inkludierten Zusatzleistungen und Zuschläge (Art und Zahl der Stellplätze, Einbauküche)
- i) Art des Vermieters

(5) Liegt zumindest eines der unter Abs. (4) Nr. e) und f) genannten Daten innerhalb des Betrachtungszeitraumes 6 Jahre vor dem für die Erhebung verbindlichen Stichtag, so werden keine weiteren Merkmale erhoben. In diesen Fällen werden die gesammelten Daten durch die Erhebungsstelle unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Mietspiegelrelevanz gelöscht und als Ausfall aus der Gesamterhebung registriert.

§ 5 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind

- a) Anschrift der Wohnung
- b) Namen, Vornamen und Anschriften der Vermieter*innen und Mieter*innen
- c) Zählernummer
- d) Pseudonym. Das Pseudonym dient als Zugangscod für die Teilnahme am Onlinefragebogen sowie in Kombination mit anderen Hilfsmerkmalen als Indikator für die Registrierung des Rücklaufes und um Doppelerhebungen zu vermeiden.

(2) Zur Feststellung der Mietspiegelrelevanz werden folgende Filtermerkmale erhoben.

- a) Wohnverhältnis entspricht einer Untermiete oder Wohnen im Eigentum
- b) Die Wohnung wird von anderen Mietparteien mit eigenem Mietvertrag genutzt
- c) Ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung
- d) Möbliert oder teilmöblierte genutzte Wohnung
- e) Nettokaltmiete enthält weitere, nicht gesondert ausweisbare Beträge
- f) Die Miethöhe wurde durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt.
- g) Vorliegen besonderer Umstände, die zu einer Ermäßigung der Miethöhe geführt haben, insbesondere Verwandtschaft zwischen Mieter*in und Vermieter*in, ein zwischen Mieter*in und Vermieter*in bestehendes Beschäftigungsverhältnis oder die Übernahme besonderer Pflichten durch den*die Mieter*in.

(3) Bei Vorliegen eines der unter Abs. 2 Buchstabe a) - g) abgefragten Merkmale, werden keine weiteren Daten erhoben.

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzeldaten der Umfrage unterliegen der Geheimhaltung nach § 14 StatG-LSA.

§ 7 Unterrichtung

- (1) Die zu Befragenden erhalten vor Beginn der Erhebung ein Ankündigungsschreiben sowie Informationsmaterial.
- (2) Im Ankündigungsschreiben ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung einer anderen Person des Haushalts oder einer anderen Person des Vertrauens übertragen werden kann, die Auskunftserteilung verpflichtend ist und der/dem Befragten aus der Verweigerung der Auskunftserteilung ein Bußgeld von bis zu 5000 € geahndet werden kann (StatG-LSA § 21 Absatz 2 und 3).

- (3) Im Ankündigungsschreiben oder durch das Informationsmaterial sind die zu Befragenden ferner schriftlich über Folgendes zu unterrichten:
- a) die Landeshauptstadt Magdeburg als für die Datenerhebung Verantwortliche mit deren Kontaktdaten (Anschrift),
 - b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg,
 - c) den Zweck, die Art und den Umfang der Erhebung,
 - d) die Rechtsgrundlage der Erhebung,
 - e) die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und die Rechtsfolgen der Verweigerung
 - f) die verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale,
 - g) die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale,
 - h) die statistische Geheimhaltung,
 - i) die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten,
 - j) die Bedeutung von Pseudonymen,
 - k) das Bestehen eines Beschwerderechtes beim Datenschutzbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 8 Löschungsfristen und Anonymisierung

- (1) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und unverzüglich zu löschen, sobald die Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft wurden. Die Löschung erfolgt spätestens einen Monat nach Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) Vorliegende Papierfragebögen und bei deren Verarbeitung entstehende digitale Bilddateien werden spätestens einen Monat nach Beendigung der Auswertungen vernichtet bzw. gelöscht.

§ 9 Kosten

Die Kosten der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 werden durch das Amt für Statistik getragen.

§ 10 Veröffentlichung

Der qualifizierte Mietspiegel und seine Dokumentation sind kostenfrei im Internet zu veröffentlichen. Für die Abgabe in gedruckter Form können angemessene Entgelte verlangt werden. Darüber hinaus gehende Auswertungen der Daten der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 sind unter Beachtung des StatG-LSA und des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts öffentlich zugänglich zu machen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 12. Dezember 2022

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12. Dezember 2022

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 81-108, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 81-108) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 1, Satz 4 werden die Wörter „sind in begründeten Einzelfällen“ gestrichen und durch das Wort „können“ ersetzt. Hinter dem Wort „gebührenpflichtig“ wird das Wort „sein“ zugefügt.
2. Im § 2 Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist“ durch „haften alle Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner“ ersetzt.
3. Der § 3 Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Die Stadt ist berechtigt, für unvollständig oder falsch deklarierte Abfälle, die auf der Deponie gelagert worden sind, Gebühren nach den entstandenen Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung zu erheben.“
4. Im § 3 Absatz 3, Satz 1 und 3 wird das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ ersetzt.
5. Im § 3 Absatz 4 wird das Wort „angeliefert“ in „abgegeben“ geändert.
6. Im § 3 Absatz 5, Satz 2 wird das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ ersetzt.
7. Im § 3 Absatz 6 wird das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ und das Wort „Anlieferungsmenge“ durch „Annahmemenge“ ersetzt.
8. Der § 4 Absatz 2, Satz 3 wird wie gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Für die zusätzliche Aufstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) auf Antrag wird eine Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der zusätzlich befristet aufgestellten Abfallbehälter erhoben.“

9. Im § 4 Absatz 8 werden die Wörter „ein Transportzuschlag“ durch „eine Gebühr für die Abholung vom Standplatz“ ersetzt.
10. Im § 4 Absatz 9, Satz 3 wird das Wort „höchsten“ gestrichen und hinter dem Wort „Gebührensatz“ die Wörter „der tatsächlichen Entsorgung bzw. Verwertung“ eingefügt.
11. Im § 4 wird der Absatz 10 wie folgt neu aufgenommen:
 „Soweit es sich bei einzelnen Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben.“
12. Im § 5 Absatz 4, Satz 1 wird das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ ersetzt.
13. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden bei dem Gebührentarif 1.11 die Wörter „eines Transportzuschlages“ gestrichen und durch die Wörter „einer Behälteraufstellgebühr je auszustellenden Behälter“ ersetzt. Zwischen den Wörtern „bei Bereitstellung“ werden die Wörter „zusätzlicher befristeten“ eingefügt.
14. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei dem Gebührentarif 1.14 das Wort „Transportzuschlag“ durch die Wörter „Gebühr für die Abholung vom Standplatz“ ersetzt.
15. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 2 die Bezeichnung „bei der Selbstanlieferung“ durch „für die Annahme“ ersetzt.
16. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	62,30
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	25,70
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	39,40
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionspezifische Abfälle	39,40
2.4	Abfälle zur Verbrennung	125,90
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	104,40
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	183,80
2.6	Straßenkehrsicht	53,10
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	322,40
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	59,50

17. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 3 die Bezeichnung „bei der Selbstanlieferung“ durch „für die Annahme“ ersetzt. Hinter dem Wort „Sammelstellen“ werden die Wörter „von Abfallbesitzern, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind“ zugefügt.
Bei den Gebührentarifen 3.1 bis 3.3 wird das Wort „Anlieferung“ in „Annahme“ geändert.

18. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 4 die Bezeichnung „Anlieferung“ durch „die Annahme“ und beim Gebührentarif 4.9 das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ ersetzt.

19. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 4.7 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	15,00

20. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt die Bezeichnung „bei der Selbstanlieferung“ durch „für die Annahme“ sowie das Wort „Anlieferungen“ durch die Wörter „einem Gewicht“ ersetzt.

21. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.5.1 bis 5.5.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.5.	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	150,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	15,00

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 15. Dezember 2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 15. Dezember 2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2 Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 10 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) in der zuletzt gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30 vom 01. Dezember 2017, S. 749-753, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. November 2017 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30 vom 01. Dezember 2017, S. 749-753), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20. Dezember 2019, S.843-844), wird wie folgt geändert:

1. Mit dem § 5 Absatz 1 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:

„(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	1,46 EUR
Reinigungsklasse I a	1,46 EUR
Reinigungsklasse I b	1,46 EUR
Reinigungsklasse I c	3,41 EUR
Reinigungsklasse II	1,46 EUR
Reinigungsklasse III	0,97 EUR
Reinigungsklasse IV	0,49 EUR
Reinigungsklasse VI	0,24 EUR
Reinigungsklasse VII	0,11 EUR.“

2. Mit dem § 5 Absatz 3 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:

„(3) Die Straßenreinigungsgebühr für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I D	0,97 EUR
Reinigungsklasse I a D	0,97 EUR
Reinigungsklasse I b D	0,97 EUR
Reinigungsklasse I c D	1,47 EUR
Reinigungsklasse II D	1,21 EUR
Reinigungsklasse III D	0,73 EUR
Reinigungsklasse IV D	0,37 EUR.“

3. Der § 12 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Sprachliche Gleichstellung- Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“

4. Der § 12 wird in § 13 geändert.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 15. Dezember 2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 15. Dezember 2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Mai 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 15. Juni 2018 Seite 268

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Mai 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 15. Juni 2018 Seite 268, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren	EURO
(1) Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.101,00
(2) Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.229,00
(3) Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.583,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.701,00
(5) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	2.020,00

(6)	Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	983,00
(7)	Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.081,00
(8)	Urnenwahlgrabstätte Nachkauf pro Jahr - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	53,70
(9)	Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.357,00
(10)	Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren	821,00*
(11)	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.208,00*
(12)	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung	1.727,00*
(13)	Ruhegemeinschaft/Urnengemeinschaft für die Dauer von 20 Jahren (Nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag)	1.057,00*
(14)	Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.970,00
(15)	Ruhegemeinschaft/Partnergrab für die Dauer von 20 Jahren (Nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag)	1.291,00
(16)	Naturgrabfeld für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	2.250,00
(17)	Kolumbarien (Grabkammer) Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	159,70

- (18) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

* Soweit es sich bei den gekennzeichneten Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben.

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	EURO
(1) Erdbestattung/Erwachsene Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	769,00
(2) Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m) Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	545,00
(3) Urnengrabarbeiten - Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung - Schließen des Grabes	139,00* 35,00
(4) Anonyme Beisetzung - Öffnen, Beisetzung, Schließen, Nachbereitung	150,00*
(5) Urnenausgrabung - Öffnen, Ausgraben, Schließen, Nachbereitung	128,00
(6) Umbettung - Urnenausgrabung und anonyme Beisetzung	278,00
(7) Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten - Erdgrabstätte pro Jahr - Urnengrabstätte pro Jahr	94,00 77,00
(8) Bestattungsservice ohne Nutzung der Räumlichkeiten (gemäß Punkt IV)	40,00
(9) Bereitstellung von Streugrün/je Korb	14,00

(10) Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	51,00
--	-------

* Soweit es sich bei den gekennzeichneten Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben.

EURO

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr	46,00
---	-------

Deckt die Unterhaltung aller Friedhofseinrichtungen, -ausstattungen, Bewässerung, Rahmenpflege, Abfallentsorgung, Grundbesitzabgaben, Winterdienst und weitere allgemeine Kosten ab.

Bei Nachbelegungen in zu DDR-Zeiten erworbenen Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Beisetzung/Bestattung für die verbleibende Liegezeit nach den Jahressätzen erhoben.

IV. Benutzungsgebühren	EURO
-------------------------------	-------------

1. Benutzungsgebühren für die Feierhallen und Räume	
(1) Kapelle Kategorie I (Westfriedhof, Südfriedhof)	225,00
(2) Kapelle Kategorie II (Buckauer Friedhof, Ostfriedhof, Friedhöfe Salbke, Groß Ottersleben, Lemsdorf, Westerhüsen, Rothensee)	140,00
(3) Kapelle Kategorie III (Friedhöfe Beyendorf, Sohlen, Pechau, Klein Ottersleben)	108,00
(4) Abschiedsraum	95,00
(5) Schauraum	79,00
2. Benutzungsgebühren für andere Räumlichkeiten	
(1) Kommunikationszentrum Südfriedhof	63,00
(2) Kühlraum pro Tag	34,00

V. Grabmalgebühren **EURO**

Genehmigungsgebühr einschl. der jährlich durchzuführenden
Standfestigkeitsüberprüfung bei den stehenden Steinen und Beräumung:

(1)	liegende Steine/Schriftplatten	102,00
(2)	stehende Steine	222,00
(3)	Einfassungen	
	- Erdgrabstätte	181,00
	- Urnengrabstätte	172,00

VI. Zusatz-/Verwaltungsgebühren **EURO**

(1)	Fahrgenehmigung für Hinterbliebene/Jahresgebühr	28,00
(2)	Fahrgenehmigung für Dienstleistungserbringer pro Fahrzeug für 3 Jahre	74,00
(3)	Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen und Genehmigungen	31,00
(4)	Reservierungsgebühr für Wahlgrabstätten für 5 Jahre	102,00
(5)	Gebühr für die Graburkunde	15,00

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Mai 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 15. Juni 2018 Seite 268, tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden hiermit bestätigt.

Magdeburg, den 14. Dezember 2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

ENTGELTORDNUNG

Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg einschließlich Bereich Jugendkunstschule und FigurenSpielSammlung (Villa P.)

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr.1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und des § 8 Abs. 2Nr. 10 der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg vom 23. Januar 2019 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 Seite 117 - 124) hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2022 folgende allgemeinen privatrechtlichen Entgelte für den Besuch des Puppentheaters der Stadt Magdeburg sowie den Besuch der Jugendkunstschule THIEM 20 und die FigurenSpielSammlung (Villa p.) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg einschließlich den Bereich der Jugendkunstschule und der FigurenSpielSammlung als kulturelle Einrichtung, die insbesondere das Angebot für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Magdeburg erweitert. Es hält genauso Angebote für Erwachsene in allen Bereichen der Einrichtung vor.

§ 2

Entgeltpflicht

Für den Besuch der Einrichtung und die Nutzung der Angebote des Puppentheaters der Stadt Magdeburg, der Jugendkunstschule und der FigurenSpielSammlung wird ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den Tarifen dieser Entgeltordnung gemäß Paragraphen 3 - 8. Die Zahlung der Entgelte hat grundsätzlich bei Anmeldung und spätestens vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Bei Nachweis kann eine Ermäßigung auf das zu zahlende Entgelt erfolgen.

§ 3

Regelentgelte für Kinder-Vorstellungen - Puppentheater

KINDERVORSTELLUNGEN	EUR	EUR
SAAL / KLEINE BÜHNE / HOF FREIER KARTENVERKAUF	Vorverkauf	Tageskasse
Kinder	6,00 -8,00	8,00 - 10,00
Erwachsene	8,00 - 10,00	10,00 - 12,00
ERMÄSSIGUNGEN: > Reihe "Theaterprozent": Kunden der SSK erhalten 25% Ermäßigung auf den Vollpreis. bei Vorliegen eines Jahresvertrages > Inhaber der SWM-Card und der WOBAN-CARD erhalten eine Ermäßigung auf den Vollpreis. ° 0,50 € bei Repertoirevorstellungen bei Vorliegen eines Jahresvertrages > Otto-City-Card Anspruch auf einen entgeltfreien Besuch für maximal zwei Kinder und zwei Erwachsene pro Jahr > KOMBI-TICKET (für Besuch einer Vorstellung und Besuch der FigurenSpielSammlung - je Vorstellungsentgelt plus 2,00 EUR) Es gilt jeweils nur eine Ermäßigung.		
ANRECHT mind. zwei Vorstellungen	Kindergärten und Grundschulen	
Kinder	4,50	
eine Erwachsene/ Begleitperson pro 10 Kinder	frei	
jede weitere Begleitperson	5,50	
GRUPPENTARIF bei Kindervorstellungen	gilt für alle Gruppen aus Schulen; Kindereinrichtungen	
Kinder	5,50	
Begleitperson pro 10 Kinder	frei	
jede weitere Begleitperson	6,50	
Gruppentarif gilt nur für Gruppen aus Kindereinrichtungen und Schulklassen. Für Anrechts- und Gruppenvorstellungen gilt für Familien der Eintrittspreis Freier Kartenverkauf.		

§ 4

Regelentgelte für Erwachsenen-Vorstellungen - Puppentheater

ERWACHSENENVORSTELLUNGEN		EUR	EUR
SAAL / KLEINE BÜHNE FREIER KARTENVERKAUF		Vorverkauf	Tageskasse
Vollpreis		18,00 - 20,00	20,00 - 22,00
Ermäßigter Eintritt		14,00 - 16,00	16,00 - 20,00
Otto-City-Card		12,00	14,00
<p>ERMÄSSIGUNGEN: > Inhaber der SWM-Card und WOB AU-Card erhalten eine Ermäßigung auf den Vollpreis der Spielstätten SAAL / KLEINE BÜHNE. ° 0,50 € bei Repertoirevorstellung bei vorliegen entsprechender Jahresverträge > Ermäßigter Eintritt für Inhaber der Otto-City-Card, Auszubildende, Bürger mit Handicap, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schüler, Studenten gegen Vorlage des Ausweises Es gilt jeweils nur eine Ermäßigung.</p>			
HOF FREIER KARTENVERKAUF		Vorverkauf	Tageskasse
Vollpreis		30,00 - 40,00	35,00 - 45,00
Ermäßigter Eintritt		25,00 - 35,00	30,00 - 40,00
Inhaber Otto-City-Card		20,00	25,00
<p>ERMÄSSIGUNGEN: > Inhaber der WOB AU- oder SWM-Card erhalten eine Ermäßigung von 0,50 EUR auf den Vollpreis in den Spielstätten Saal/Kl.Bühne/Hof bei vorliegenden Jahresverträgen. ES gilt jeweils nur eine Ermäßigung. > Ermäßigter Eintritt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bürger mit Handicap, Berufsfreiwilligendienstleistende gegen Vorlage des Ausweises. Es gilt jeweils nur eine Ermäßigung. Hof Ermäßigung für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bürger mit Handicap, Berufsfreiwilligendienstleistende. Es gilt jeweils nur eine Ermäßigung.</p>			

§ 5

Regelentgelte für Ausstellungen (Figurentheatersammlung) - Puppentheater

AUSSTELLUNGEN / SONDERFORMATE		EUR
Besuch - FigurenSpielSammlung	Entgelt Erwachsene	5,00
	Entgelt Kinder (unter der Altersgrenze 3 Jahre freier Eintritt)	3,00
	Kindergarten- u. Schulklassentarif (Grund- u. Sekundarschulen) pro Person	3,00
Führungen - FigurenSpielSammlung	eine Begleitperson bis 10 Kinder frei	
	Gruppenführung von mind. 10 Personen:	
	Entgelt Erwachsene	7,00
	Entgelt Kinder (unter der Altersgrenze 3 Jahre freier Eintritt)	4,00
Veranstaltungen Villa P.	Kindergarten- und Schulklassentarif (Grund- u. Sekundarschulen) pro Person	4,00
	eine Begleitperson bis 10 Kinder frei	
	Entgelt Erwachsene	Tageskasse 7,00 - 17,00 Vorverkauf 5,00 - 15,00
	Entgelt Kinder (unter der Altersgrenze 3 Jahre freier Eintritt)	Tageskasse 5,00 - 8,00 Vorverkauf 6,00 - 9,00

§ 6

Sonderentgelte / Sonderregelungen - Puppentheater

SONDERENTGELTE / SONDERREGELUNGEN		EUR
Steuerkarten Mitglieder Deutscher Bühnenverein und Theaterangehörige gegen Vorlage Dienst- bzw. Mitgliedsausweis	Kindervorstellungen	8,00
	Erwachsenenvorstellungen	10,00
	Hofspektakel	25,00 - 35,00
Programme & Plakate	von-bis-Spanne	0,50 - 20,00
Workshop (pro Tag)	Erwachsene	10,00
	Kinder	5,00
Gastspiele fremder Ensembles	Entgelt nach Aufwand	
Sonderveranstaltungen (u.a. Festival, Reihen, Silvester)	Entgelt nach Aufwand	
Saalvermietung	Entgelt nach Aufwand	
Leihgaben & Verkauf künstlerischer Exponate	Entgelt nach Aufwand	
Veranstaltungsreihen/Lesungen Villa p	Entgelt nach Aufwand	
Gutscheine	Wert individuell nach Wunsch des Kunden	
Begleitpersonen	1 Person FREIER EINTRITT für Kinder- bzw. Schülergruppen aus Einrichtungen mit mind. 10 Kindern sowie für Begleiter von Menschen mit Handicap mit Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen B)	

§ 7

Regelentgelte - Bereich Jugendkunstschule

KUNSTKLASSEN FÜR KINDER / JUGENDLICHE		Dauer: 19 Wochen (1 Schulhalbjahr) - 90 Minuten pro Woche	EUR
Kinder / Jugendliche Ermäßigt		abzügl. 30 % vom Vollpreis	95,00
KUNSTSEMESTER FÜR ERWACHSENE		Dauer: 10 Wochen - 150 Minuten pro Woche	EUR
Erwachsene Ermäßigt			185,00 135,00
WERKSTATTANGEBOTE		Dauer: 3-4 Stunden pro Termin	EUR
Familienwerkstatt, Ferienwerkstatt, andere Werkstätten	pro Termin:	Kinder Erwachsene	6,00 - 12,00 10,00 - 30,00
	ermäßigt:	Kinder Erwachsene	4,00 - 7,00 7,00 - 20,00
PROJEKTANGEBOTE		Projekt- und themenbezogene Unterrichtsangebote für Gruppen- bzw. Lernverbände	EUR
Projektunterricht Kita - Kurse		Erwachsene Kinder Ermäßigt	5,00 - 8,00 4,00 - 5,00 ohne
		4 Termin a 90 Minuten	15,00 - 20,00

§ 8
Sonderregelungen - Bereich Jugendkunstschule

KINDER	Gültig für Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligendienstleistende gegen Vorlage des Ausweises; es gilt nur eine Ermäßigung.
BEGLEITPERSONEN	1 Person FREIER EINTRITT für Begleiter von Menschen mit Behinderungen mit Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen B)
ERMÄSSIGUNG	Gültig für Kinder, deren Eltern Otto-City Card sind, gegen Vorlage.
ERMÄSSIGUNG GESCHWISTERKINDER	Gültig für Familien mit 3 und mehr Kindern. (Für das 3. Kind einer Familie ist die Teilnahme FREI, wenn bereits zwei Kinder dieser Familie den Kurs, die Kunstklasse, etc. besuchen.)
SONDERVERANSTALTUNGEN	Entgelt wird gesondert nach Aufwand und Kosten erhoben

§ 9
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg einschließlich Bereich Jugendkunstschule und der Figurentheatersammlung tritt ab 01.02.2023 in Kraft.

Die Entgeltordnung des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg einschließl. Bereich Jugendkunstschule und der Figurentheatersammlung vom 01.09.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.08.2014 Nr. 28/2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Ausfertigung der Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung der Entgeltordnung mit dem Willen des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg sowie die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 20.12.2022

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 20.12.2022

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Satzung des Beirates „Forum Zukunft Festung“ der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 die folgende Satzung des Beirates „Forum Zukunft Festung“ der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1

Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

(1) Bei der Landeshauptstadt Magdeburg wird ein Beirat „Forum Zukunft Festung“ eingerichtet. Nach Ablauf des Berufungszeitraums für die Mitglieder des „Beirates der Landeshauptstadt Magdeburg für Festungsanlagen der ehemaligen Festung Magdeburg“ am 31.12.2020 laut Geschäftsordnung vom 29.11.2017, soll nun über die Zukunft des Gremiums anlässlich neuer Aufgaben entschieden und die neue Bezeichnung „Forum Zukunft Festung“, im Folgenden kurz „Forum“ genannt, gewählt werden.

Die sachliche Zuständigkeit des Forums umfasst die mittelalterlichen, frühneuzeitlichen, neuzeitlichen Befestigungen zzgl. der dazugehörigen Anlagen, wie Festungsstraßen und Friedhöfe sowie ihre Umgebung. Es ist dabei ohne Belang, ob und in welchem Umfang sie noch erhalten sind, sich nur noch unterhalb der Geländeoberkante nachweisen lassen oder überhaupt nicht mehr bestehen.

Das Forum ist kein Ausschuss im Sinne von § 49 Abs. 1 des KVG LSA.

(2) Das Forum ist ein beratendes Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg. Es berät den Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

(3) Die Mitarbeit im Forum ist ehrenamtlich, soweit sie nicht von Amts wegen erfolgt.

(4) Die Willensbildung des Forums erfolgt durch Beschluss.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Forums ist die fachliche Beratung zur Erhaltung, Entwicklung, Dokumentation und Publikation von Festungsanlagen innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg.

(2) Neben der Beratung zu denkmalpflegerischen Belangen stellt die regional-fachliche Begleitung bei der Entwicklung der Gesamtvision/ des Masterplans Festungsanlagen der Stadt Magdeburg entsprechend den Vorhaben im Interreg Europe-Projekt „Recapture the Fortress Cities“ (Rückeroberung der Festungsstädte; kurz: RFC) ein zentrales Aufgabengebiet des Forums dar.

(3) Das Forum gibt in Form von schriftlichen Empfehlungen Hinweise zur Erreichung dieses Ziels.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung des Beirates „Forum Zukunft Festung“

(1) Das Forum setzt sich aus 10 Mitgliedern vornehmlich folgender Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsfelder zusammen:

- Bauingenieure/-innen, Architekten/-innen
- Stadtplaner/-innen, Landschaftsarchitekten/-innen
- Archäologen/-innen
- Historiker/-innen, Kunsthistoriker/-innen
- Fachleute mit nachgewiesener hoher Kompetenz und Erfahrung auf dem Gebiet des Festungswesens und relevanter Projektarbeit

(2) Die Mitglieder des Forums nach Abs. (1) werden vom Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung berufen. Der Berufungszeitraum erfolgt regelmäßig für fünf Jahre. Die Abberufung obliegt ebenso dem Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung.

(3) Das Forum wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der berufenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit den/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/-in.

(4) Wird während des Berufungszeitraumes die Berufung eines neuen Mitgliedes erforderlich, so wird es für den verbleibenden Berufungszeitraum im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Forums berufen.

§ 4

Voraussetzung für eine Berufung durch den Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung

(1) Die Voraussetzungen für eine Berufung erfüllen gem. § 3 Abs. 1 Persönlichkeiten mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Festungsgeschichte, der Festungsbaukunst und der Stadtgeschichte Magdeburgs.

(2) Die Auswahl der Forumsmitglieder soll eine Meinungsvielfalt gewährleisten. Mindestens ein/-e Mitarbeiter/-in des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist ständiges Mitglied des Forums, der/die insoweit von Amts wegen teilnimmt.

(3) Nicht berufen werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am Tag der Berufung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Einberufung/Öffentlichkeit

(1) Das Forum wird vierteljährlich sowie nach Bedarf einberufen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung nach § 8.

(2) Die Zusammenarbeit des Forums basiert auf der Unabhängigkeit seiner Mitglieder und findet im gegenseitigen Vertrauen und gegenseitiger Achtung statt.

Bei Befangenheit und Interessenkollision zwischen beruflicher Tätigkeit und der Arbeit im Forum ist durch das jeweilige Mitglied der Umstand anzuzeigen und auf eine Beteiligung zu dem Thema zu verzichten.

(3) Die Tagesordnung wird zwischen dem/der Vorsitzenden des Forums, der Geschäftsstelle und dem Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung abgestimmt und durch die Geschäftsstelle eingebracht. Mitglieder des Forums können wichtige Beratungsgegenstände von sich aus aufgreifen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende des Forums und die Geschäftsstelle können in Abstimmung mit dem Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung die Teilnahme von Gästen veranlassen, insbesondere dann, wenn dies zur Aufklärung von Sachverhalten oder zum Einbringen externer Expertisen und Perspektiven erforderlich ist.

(5) Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Landeshauptstadt Magdeburg.

(6) Der/die Vorsitzende des Forums kann im Einvernehmen mit dem Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung die Veröffentlichung von Empfehlungen festlegen. Die Veröffentlichung der Empfehlungen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 6

Beschlussfassung für die Abgabe von Empfehlungen

(1) Die Beschlussfassung über die Abgabe von Empfehlungen erfolgt nach offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Sitzung. Das Forum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der/ die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, in dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/-in. Auf Wunsch können Minderheitenvoten zu Protokoll gegeben werden.

(2) Das Forum wird über den Erledigungsstand der beschlossenen Empfehlungen informiert.

§ 7

Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Stadtplanungsamt als geschäftsführende Stelle des Forums. Die Geschäftsstelle ist für die Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen des Forums zuständig.

(2) Bei zu beurteilenden Themen und Vorhaben stellt die Geschäftsstelle die Unterlagen nach Zuarbeit der zuständigen Stellen in der Verwaltung zusammen, ergänzt sie nach Erfordernis durch Pläne/Fotos etc. und legt sie dem/der Vorsitzenden des Forums zur Vorbereitung bzw. während der Sitzungen vor.

(3) Über den Verlauf der Sitzung wird durch die Geschäftsstelle ein Ergebnis-/ Festlegungsprotokoll angefertigt. Dabei sind ergänzende oder abweichende Auffassungen darzustellen. Das Protokoll wird durch den/die Vorsitzende/-n des Forums unterschrieben.

(4) Protokolle sind nicht öffentlich.

Neben dem/der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Forums erhalten folgende Dienststellen und Institutionen ein Sitzungsprotokoll:

- der Beigeordnete für Umwelt und Stadtentwicklung
- die Geschäftsstelle des Forums Zukunft Festung und der/die Koordinator/in des europäischen Festungsprojektes
- die Untere Denkmalschutzbehörde
- der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- die Fraktionen im Stadtrat

§ 8

Entschädigung der Mitglieder des Beirates „Forum Zukunft Festung“

(1) Die Mitglieder des Forums erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 16 EUR pro Sitzung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für ehrenamtlich Tätige entsprechend § 7 Absatz 1 der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Mitglieder des Forums erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i. V. m. § 11 der „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“.

(3) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 1 Absatz 3 der „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2022 den Feststellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ beschlossen.

Die Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird gebilligt.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ wurde am 29.11.2022 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Az.: 305.1.3-21101-22.Ä./000/MD gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Ausfertigungsvermerk:

„Die Ausfertigung des Feststellungsbeschlusses der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ und seiner Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Feststellungsbeschlusses der 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ mit dem Willen des Stadtrats der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehender Feststellungsgeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen des vorstehend bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ an:

- Planzeichnung des Feststellungsbeschlusses
- Begründung
- zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg wirksam.

Alle interessierten Personen können gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung und die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

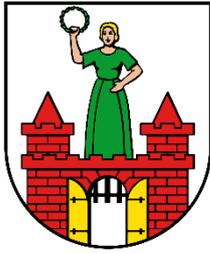
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

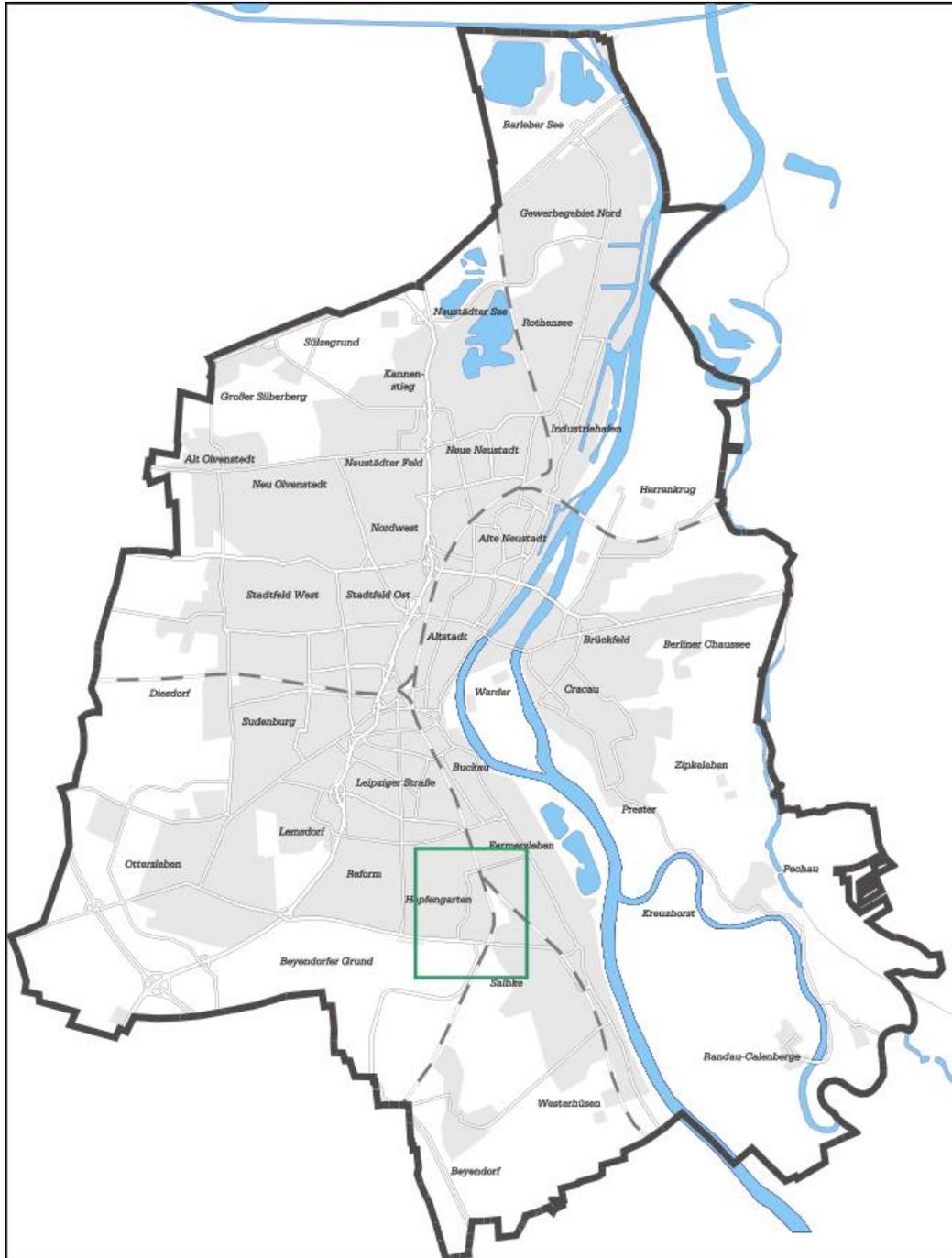
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“



Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt Magdeburg



22. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg
„Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten“

Übersichtsplan

Stand: April 2022

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Westen: von der Westgrenze der Straße Klosterwuhne (Westgrenze des Flurstücks 10048);

Im Norden: von der Nordgrenze der Straße Klosterwuhne (Nordgrenze des Flurstücks 10048);

Im Osten: von der Westgrenze der Kleingartenanlage „Vogelgesang“ (Nordwest- und Westgrenze des Flurstücks 256/4)

Im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 1404/248, 1402/246, 1400/245, von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10051 und der Südgrenze der Flurstücke 10052 und 10048 (alle Flurstück Flur 278).

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange, ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet soll für den Wohnungsbau entwickelt werden unter Berücksichtigung der denkmalgeschützten Bebauung und mit Teilerhalt der bestehenden Gebäude. Dazu sind notwendige öffentliche Erschließungsanlagen vorzusehen.

Die Entwicklung des Geländes soll unter Beachtung des Gehölzbestands erfolgen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen. Der Öffentlichkeit wird innerhalb dieser 14-tägigen Offenlage die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Es soll geprüft werden, ob eine Anschlussmöglichkeit an Fernwärme für das Bauvorhaben besteht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

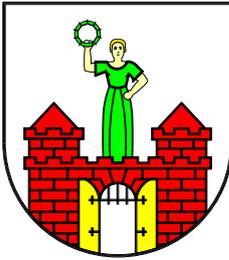
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



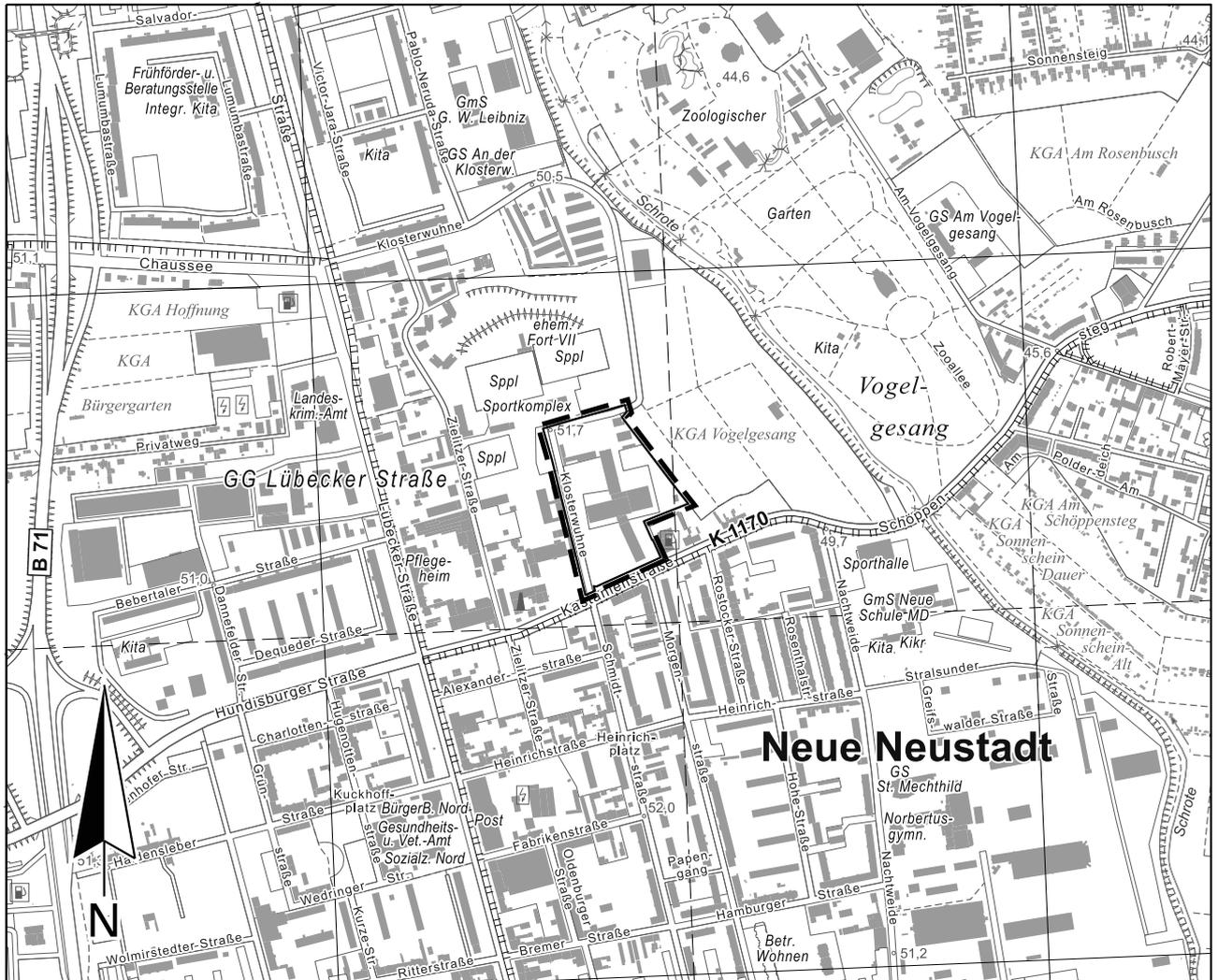
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 131 - 2

Bezeichnung: "Klosterwuhne 39"

DS0460/22 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2022

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 131-2 liegt in der Flur 278 und wird umgrenzt:

- im Westen: von der Westgrenze der Straße Klosterwuhne (Westgrenze des Flurstücks 10048);
- im Norden: von der Nordgrenze der Straße Klosterwuhne (Nordgrenze des Flurstücks 10048);
- im Osten: von der Westgrenze der Kleingartenanlage „Vogelgesang“ (Nordwest- und Westgrenze des Flurstücks 256/4);
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 1404/248, 1402/246, 1400/245, von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10051 und der Südgrenze der Flurstücke 10052 und 10048.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-54“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 beschlossen:

1. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39 - 51“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39 - 51“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-54“ mit der Begründung, in der Zeit vom

09.01.2023 bis einschließlich 08.02.2023

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand August 2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand August 2022

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-54“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

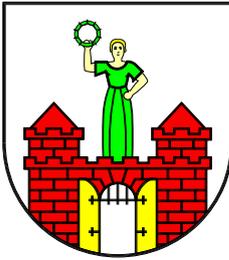
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



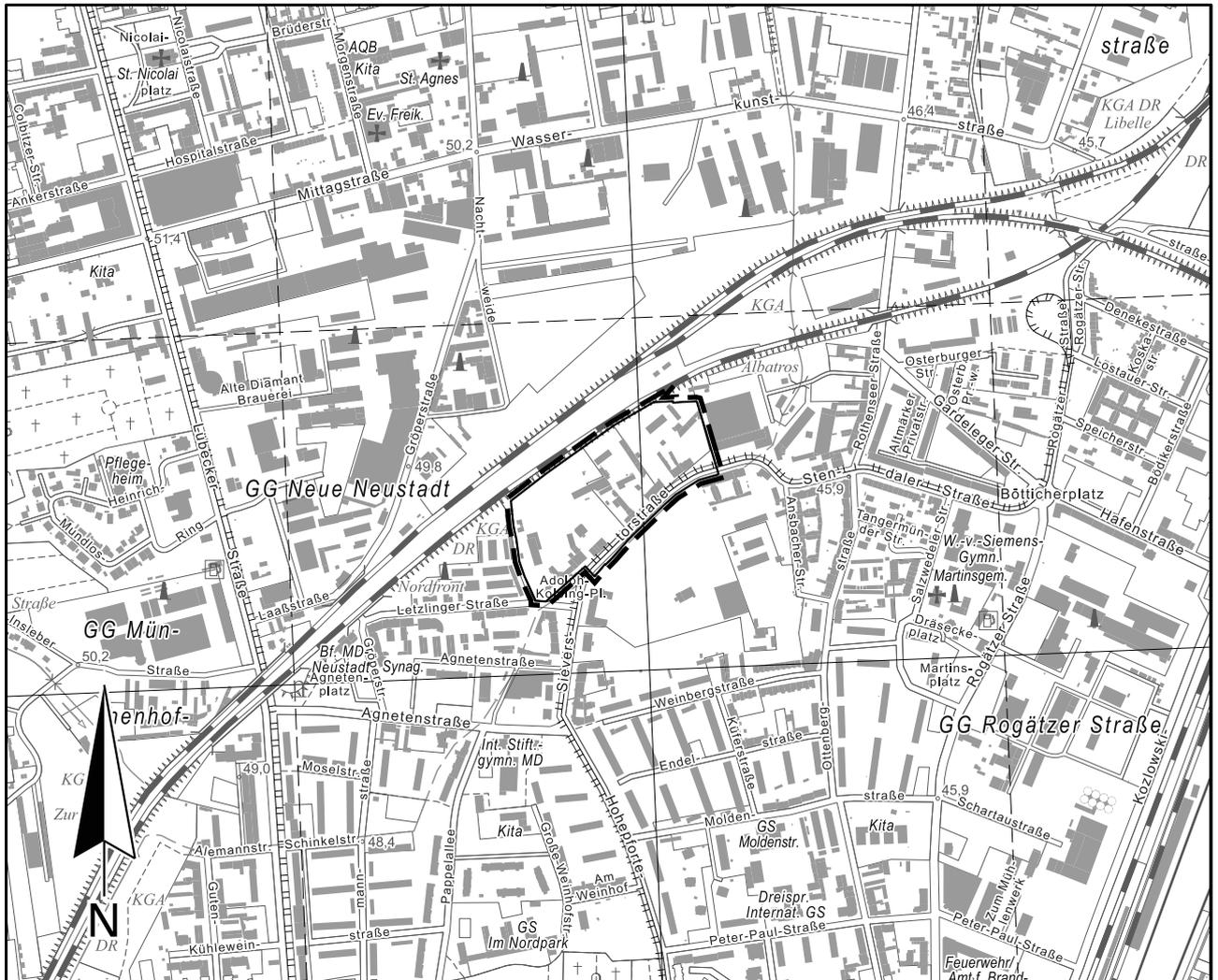
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 3. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 174-5

DS0391/22 Anlage 1

Bezeichnung: "SIEVERTORSTRASSE 39-51"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 07/2022

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174-5 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Bahndammes (Südgrenze des Flurstücks 283/3 der Flur 275), von der Nordgrenze der Flurstücke 1258/19 und 1255/18 (beide Flur 274);
- im Osten: von der Westgrenze des Grundstücks Sievertorstraße 33 (Westgrenze der Flurstücke 1256/10 und 10485), sowie von der südlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10485 (Flur 274);
- im Süden: von der Südgrenze der Sievertorstraße (Südgrenze Flurstück 10489) bis zum Adolph-Kolping-Platz, weiter von der Nordgrenze des Adolph-Kolping-Platzes (Nordgrenze des Flurstücks 10489 der Flur 274);
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 1255/18 (Flur 274).

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 262-2 "Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 09.03.2006 mit Beschluss-Nr. 927-30(IV)06 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss wird aufgehoben. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Struvestraße und der Straße Am Brellin auf dem Flurstück 10421 der Flur 793. Die genaue Lage ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 262-2 „Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

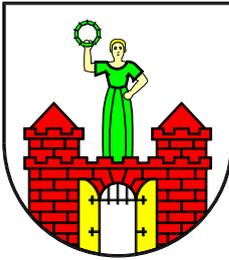
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



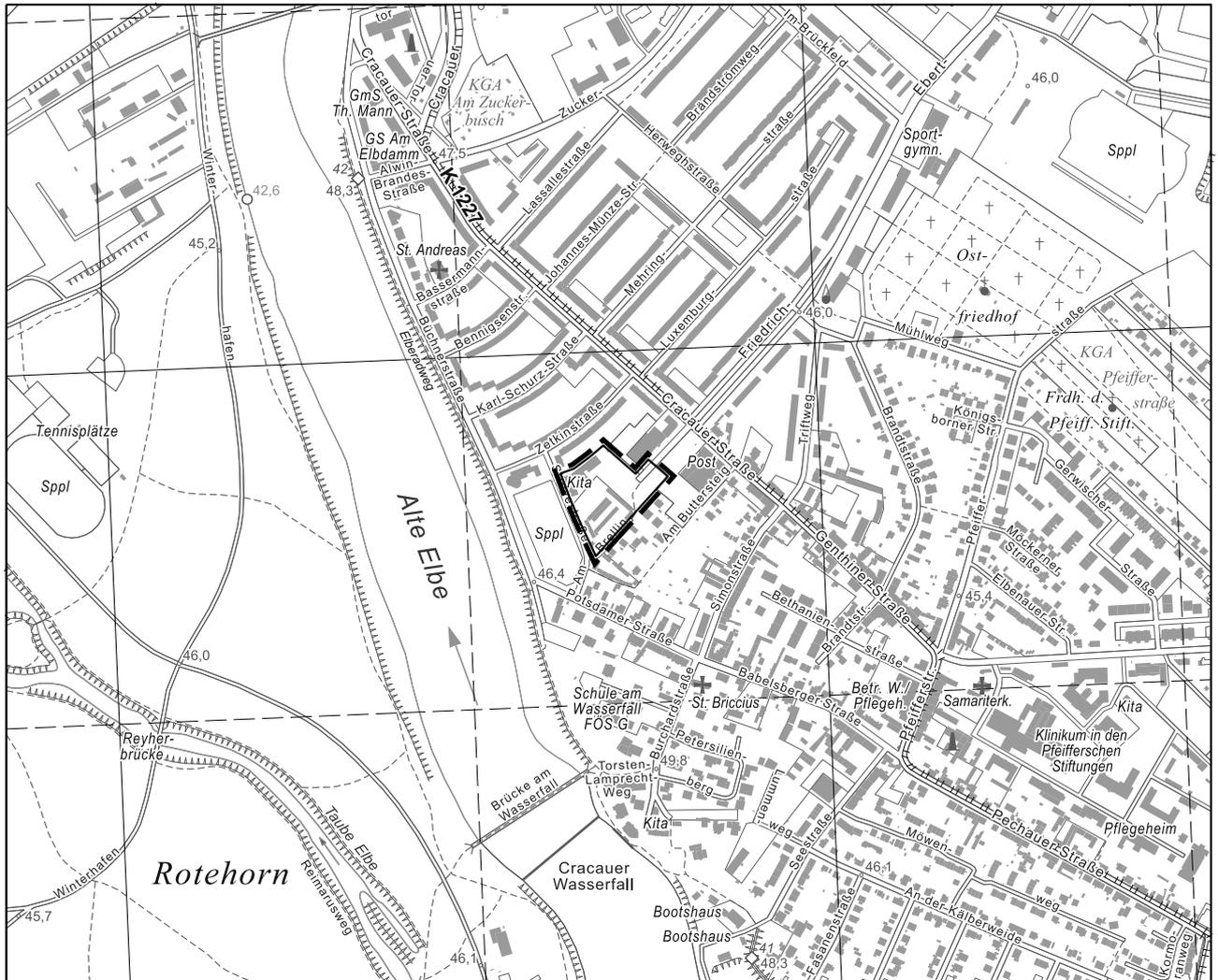
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Planaufhebungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 262-2

DS0497/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2022

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 262-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 10421;
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 10421 sowie die parallel nach Osten verschobene Westgrenze des Flurstücks 198/4 bis zur Einfahrt des Parkplatzes;
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10420 und 10421;
- im Westen: durch die Bebauung auf der Ostseite der Struvestraße.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 793.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 339-2A „Friedenshöhe“ im Teilbereich A

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, das die Flurstücke 2/37 und 2/38 der Flur 603 betrifft, unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Folgende Planungsziele werden angestrebt:
Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen. Der Öffentlichkeit wird innerhalb dieser 14-tägigen Offenlage die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

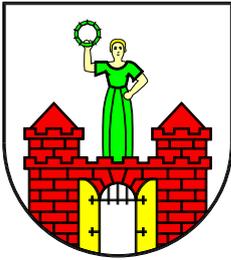
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



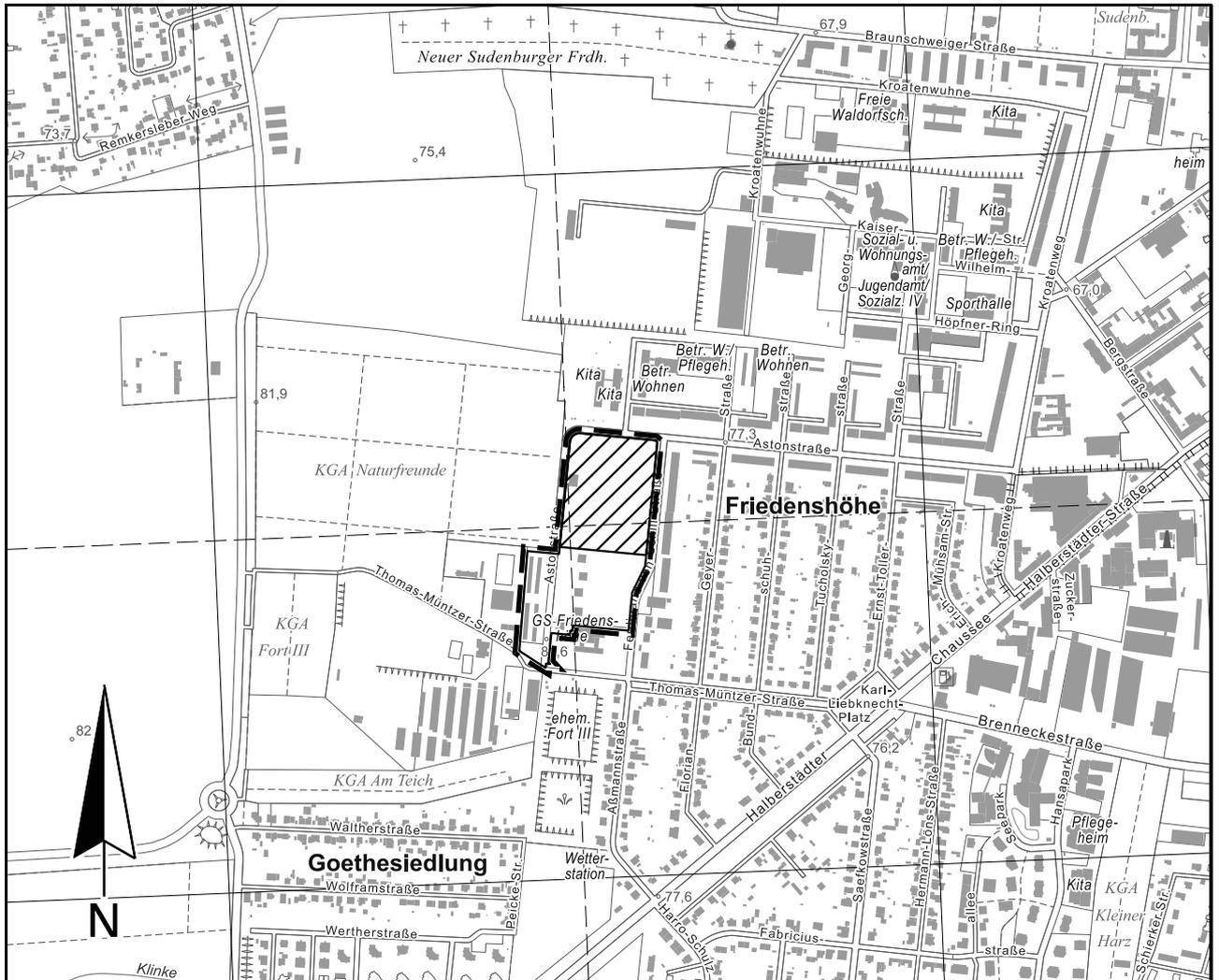
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 339-2A

DS0366/22 Anlage 1

Bezeichnung: Friedenshöhe, Teilbereich A



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 08/2022



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 339-2



Räumlicher Geltungsbereich des herausgelösten Bebauungsplans Nr. 223-2A umgrenzt:

- im Norden, Osten,
Süden und Westen: von den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2/37 und 2/38

Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf – Klinketal“ im Teilbereich der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 8. Dezember 2022 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf – Klinketal“ in einem Teilbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom September 2022 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf – Klinketal“ in einem Teilbereich, wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf – Klinketal“ in einem Teilbereich, wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf – Klinketal“ in einem Teilbereich
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf – Klinketal“ in einem Teilbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

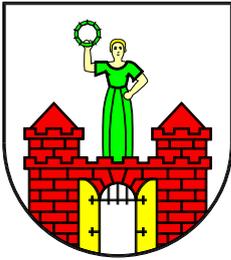
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



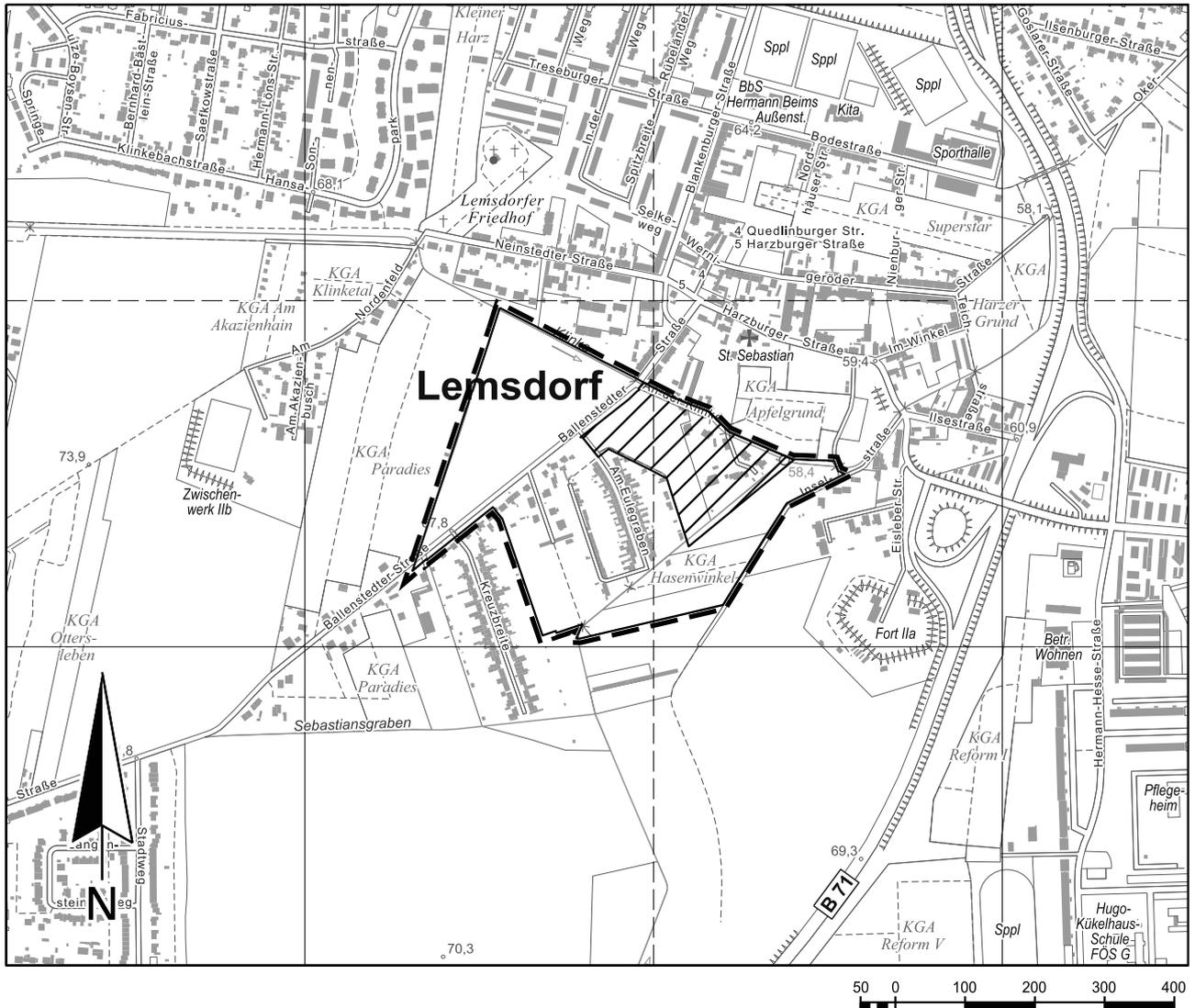
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 4. Änderung im Teilbereich

Bebauungsplan Nr. 343 - 1

DS0253/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Lemsdorf - Klinketal"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 07/2022



Räumlicher Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 343-1



Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Bachlaufs der Klinke, Flurstücke 601 und 645 der Flur 364,
- im Osten: durch die um 6 Meter in Richtung Osten versetzte östliche Eulegraben-Flurstücksgrenze des Flurstückes 170,
- im Süden: durch die Südgrenze des Wegeflurstückes 652 und die südwestliche Grenze des Straßenflurstückes 171 der Flur 364,
- im Westen: durch die östliche Grenze des Straßenflurstücks 152 der Flur 364.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 481-1 „Iltisweg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden geringfügig geändert. Das Plangebiet wird wie folgt neu umgrenzt:
 - im Norden: durch eine im Flurstück 6063/1 der Flur 466 verlaufenden Verbindung einer in einem Abstand von 9 m in nördlicher Richtung parallel zu der Nordgrenze des Flurstücks 7508/01 der Flur 465 (Wolfsweg) verlaufenden Linie und einer lotrecht zu der Westgrenze des Flurstückes 6043 der Flur 466 verlaufenden Linie, welche 5 m nördlich des gemeinsamen Grenzpunkts der Flurstücke 6043 und 6042/7 der Flur 466 endet,
 - im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 6063/1, 6044/1, 6044/2, 6061/1 (Iltisweg) und 6060/10 (alle Flur 466),
 - im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 6061/1 und 6061/2, durch die Ostgrenze des Flurstücks 6063/20, durch die Südgrenzen der Flurstücke 6062/1 und 6063/1 sowie die Außengrenzen des Flurstücks 6063/11 (alle Flur 466),
 - im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 6063/1 der Flur 466, durch die Südgrenze des Flurstücks 7506/2 der Flur 465 sowie der nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 7508/1 (Wolfsweg) der Flur 465.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Wohnbaufläche und in einem nördlichen Teilbereich als Landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Aufgrund dieser Teilflächenausweisung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern, um den Bebauungsplan vollständig aus dem Flächennutzungsplan ableiten zu können.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 481-1 „Iltisweg“ und die Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 481-1 „Iltisweg“ und die Begründung mit Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 481-1 „Iltisweg“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

09.01.2023 bis einschließlich 08.02.2023

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Callehn (Tel.: 0391 540 5382).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand September 2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand September 2022
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 481-1 „Iltisweg“. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch – mit Aussagen u. a. zum Erhalt/Entwicklung eines belastungsfreien und sicheren Wohn- und Arbeitsumfelds, Vermeidung von Umwelteinwirkungen, Vermeidung von Auswirkungen auf menschliche Gesundheit
 - Tiere und Pflanzen – mit Aussagen u. a. zu potenziell-natürlichen Vegetationen, Biotoptypen, Baumschutz, Artenschutz (Feldhamster, Brutvögel) u. ä.
 - Luft und Klima – mit Aussagen u. a. zur Klimaregion, Zufuhr von Kaltluft, Luftaustauschbereich
 - Landschaft – mit Aussagen u. a. zu Ausprägungsformen von Landschafts- und Stadträumen
 - Fläche und Boden – mit Aussagen u. a. zur Versiegelung, Verdichtung, Abtragung und Aufschüttung
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zum Vorkommen von Obergewässern, Grundwasserneubildungsrate/Grundwassergefährdung
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. zum Vorkommen archäologischer Denkmale
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand September 2021
- Schalltechnische Untersuchung, Stand: 30.07.2021
- Baugrundgutachten, Stand 06.12.2021

- Angaben umweltbezogener Informationen vom 30.10.2020
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 481-1 „Iltisweg“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

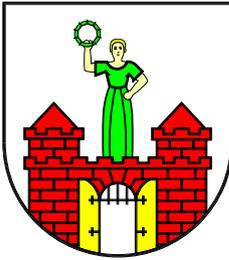
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



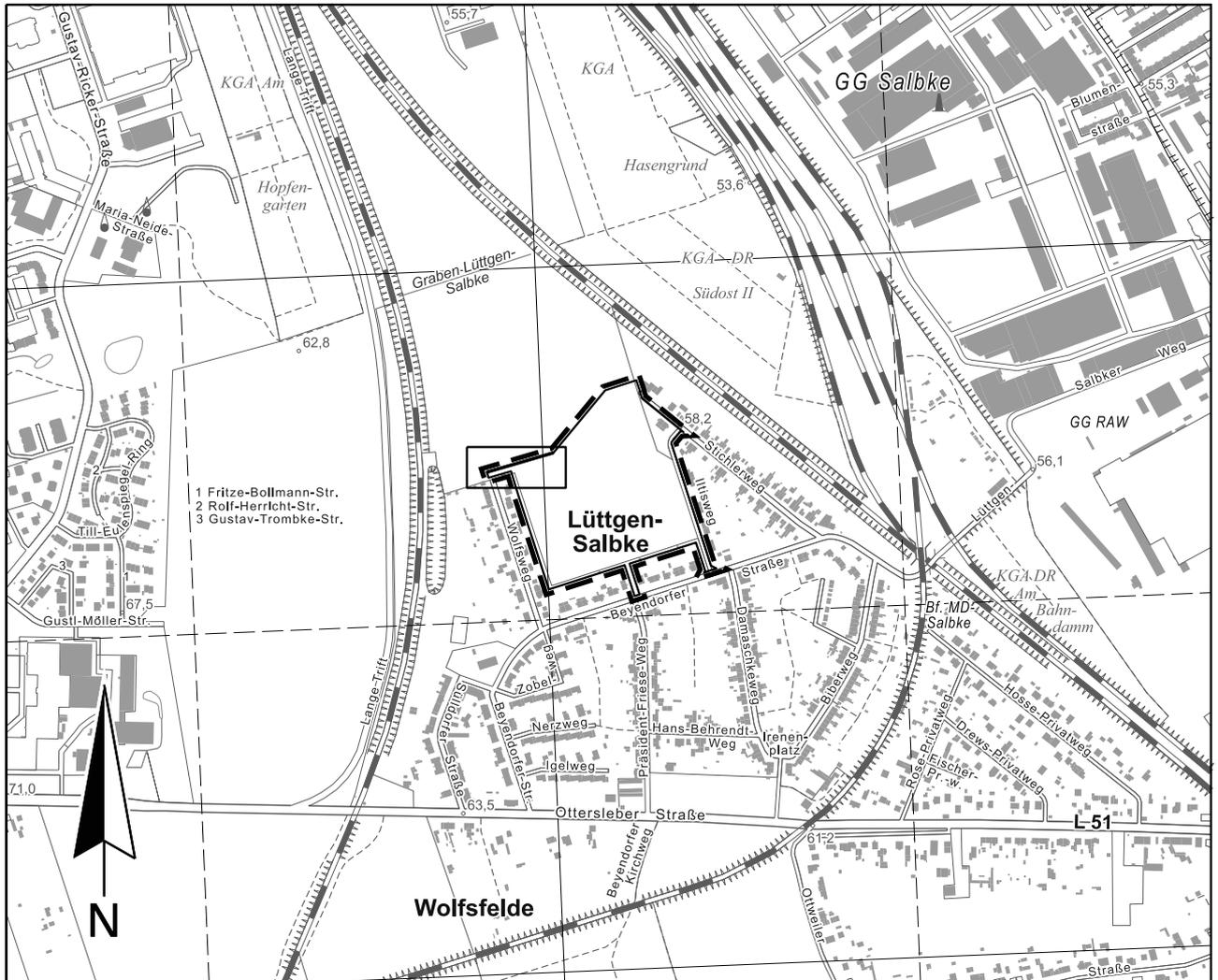
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Geltungsbereichsänderung und zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 481 - 1

Bezeichnung: Illtisweg

DS0190/22 Anlage 1



50 0 100 200 300 400



Bereich der geringfügigen Änderung

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2022



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 481-1 wird neu umgrenzt:

- im Norden: durch eine im Flurstück 6063/1 der Flur 466 verlaufenden Verbindung einer in einem Abstand von 9 m in nördlicher Richtung parallel zu der Nordgrenze des Flurstückes 7508/01 der Flur 465 (Wolfsweg) verlaufenden Linie und einer lotrecht zu der Westgrenze des Flurstückes 6043 der Flur 466 verlaufenden Linie, welche 5 m nördlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 6043 und 6042/7 der Flur 466 endet,
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 6063/1, 6044/1, 6044/2, 6061/1 (Illtisweg) und 6060/10 (alle Flur 466),
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 6061/1 und 6061/2, durch die Ostgrenze des Flurstückes 6063/20, durch die Südgrenzen der Flurstücke 6062/1 und 6063/1 sowie die Außengrenzen des Flurstückes 6063/11 (alle Flur 466),
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 6063/1 der Flur 466, durch die Südgrenze des Flurstückes 7506/2 der Flur 465 sowie der nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 7508/1 (Wolfsweg) der Flur 465.

Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Magdeburg Buckau“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Auf Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in seiner derzeit gültigen Fassung und von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 8. Dezember 2022 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die von den Stadtverordneten der Stadt Magdeburg am 13.06.1991 beschlossene Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Magdeburg Buckau wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Lageplan als Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

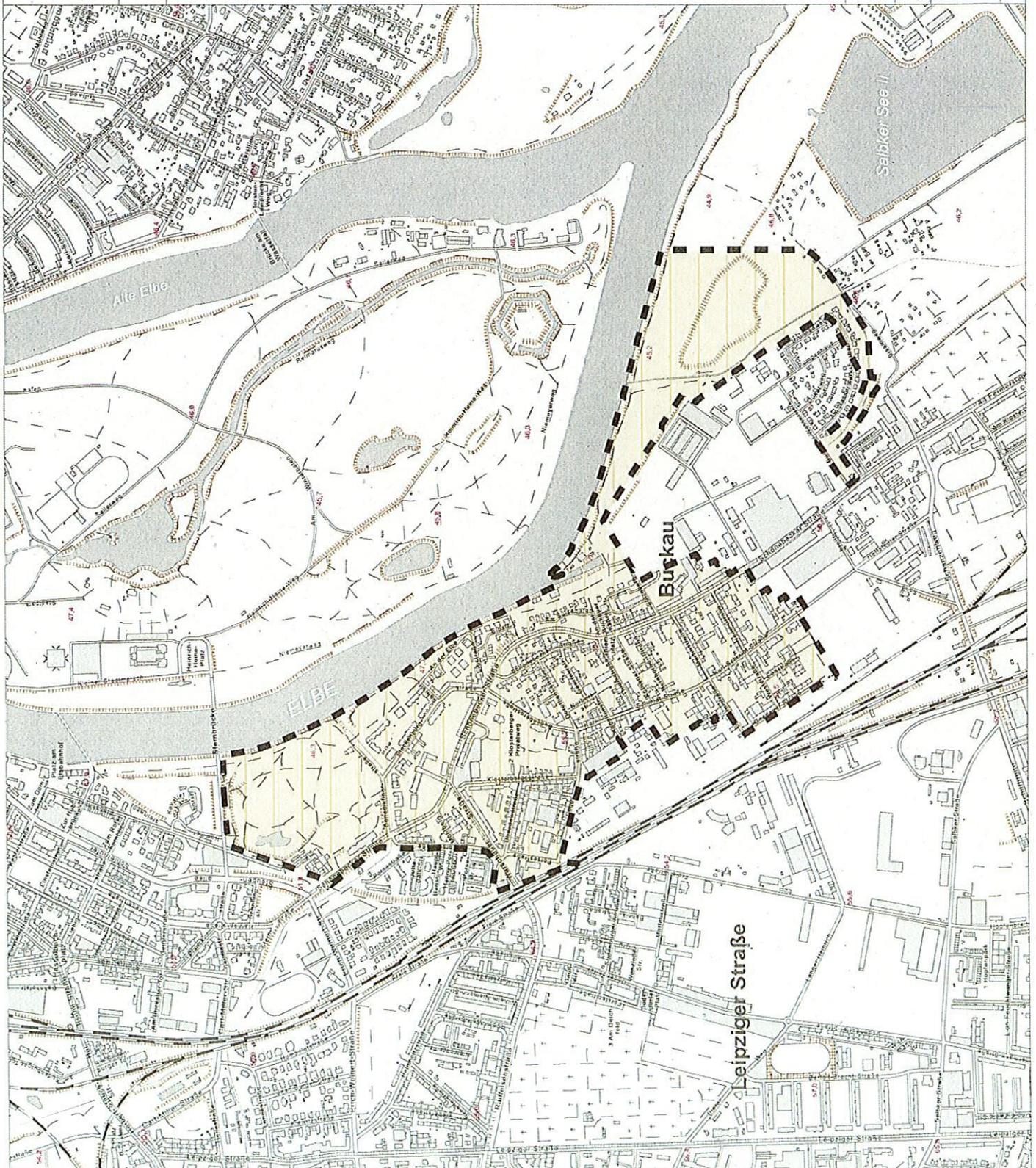
Sanierungsgebiet Buckau



Oktober 2022



Bearbeitungsstand: 28. Oktober 2022



Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2021

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOAUDIT GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.336.566,63 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 161.537,88 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 03.11.2022 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 161.537,88 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg erhaltenen Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 49.300,00 EUR verrechnet und der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 112.237,88 EUR zusammen mit dem vorgetragenen Verlustvortrag in Höhe von 710.594,14 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

13.12.2022
Datum

gez.
Kroll
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2021

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **09.01.2023 bis 17.01.2023** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2021

1. Der von Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Paul & Partner GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 17.889.584,01 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 222.696,19 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 17.11.2022 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 222.696,19 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 3.260.728,42 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 3.038.032,23 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

13.12.2022
Datum

gez.
Kroll
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der **Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2021**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **09.01.2023 bis 17.01.2023** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2021

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 45.201.701,06 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.019.556,02 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 17.11.2022 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.019.556,02 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Zuwendungen in Höhe von 2.230.000,00 EUR verrechnet. Der nicht verrechenbare Jahresfehlbetrag in Höhe von 789.556,02 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 39.093.403,90 EUR verrechnet und der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 38.303.847,88 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

13.12.2022
Datum

gez.
Kroll
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2021

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **09.01.2023 bis 17.01.2023** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH zum 31.12.2021

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.262.184,36 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 160.175,29 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 29.11.2022 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 160.175,29 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 787.518,15 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 627.342,86 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

19.12.2022
Datum

gez.
Kroll
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH zum 31.12.2021

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **09.01.2023 bis 17.01.2023** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner 053. (VII) Sitzung am 06.10.2022 unter der Beschluss-Nr. 4236-053(VII)22 den

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm).

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) wird zum 31.12.2021 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschluss 2021	
1.1.	Bilanzsumme	26.557.439 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	71.588 EUR
	- das Umlaufvermögen	26.485.851 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.840.314 EUR
	- Rückstellungen	1.168.695 EUR
	- Verbindlichkeiten	23.538.086 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	10.344 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	39.785.189 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	39.124.352 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	660.837 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
2.1.	Der Stadtrat beauftragt den Eb KGm, 500 TEUR der zweckgebundenen Rücklage beim Eb KGm zuzuführen.	
2.2.	Der Stadtrat ermächtigt den Eb KGm für die Realisierung des 2. BA des Ersatzes der Kältemaschinen im Kulturhistorischen Museum 500 TEUR in 2023 aus der zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen überträgt der Eb KGm das Anlagevermögen (Betriebsvorrichtungen) unentgeltlich und vollständig in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten an die Landeshauptstadt Magdeburg.	
2.3.	Der Jahresgewinn i. H. v. 160.837 EUR ist an den Aufgabenträger abzuführen.	
3.	Dem Betriebsleiter, Herrn Hagen Reum, wird gemäß Eigenbetriebsgesetz in geltender Fassung Entlastung erteilt.	

Magdeburg, den 14.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt
Magdeburg

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i. V.m. § 142 Abs.1 Nr. 1 – 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Ich weise darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für nicht umlegbare Kosten sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist. Ich verweise auf die Ausführungen im Lagebericht.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes

Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 – 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG LSA i.V.m. § 322 HGB sowie § 142 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Prüfung von Eigenbetrieben. Nach Maßgabe § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Nach Vorschlag des Betriebsausschusses beauftragte das Rechnungsprüfungsamt Herrn Sebastian Paul, Wirtschaftsprüfer.

Aus der Sicht des Amtes 14 ergeben sich zum Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum o. a. Jahresabschluss keine weiteren Hinweise, deshalb trifft das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA, Anlage 8 EigBVO LSA den folgenden Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Kommunales Gebäudemanagement“:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27. Juni 2022 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Dipl. Kfm. Sebastian Paul Wirtschaftsprüfer die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit 16.01.2023 – 25.01.2023 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 14.12.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel